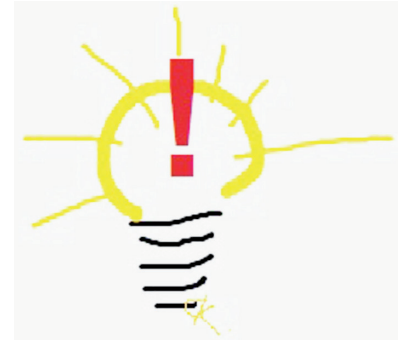


GOZ im Detail – Berechnung von chairside-Leistungen



Autor: ZA Matthias Weichelt, Vorstandsmitglied der LZÄKB

Frage des Monats: Es gibt zahntechnische Leistungen, die am Behandlungsstuhl – sogenannte chairside-Leistungen – durch den Behandler bzw. Mitarbeiter an Prothesen, Schienen, Provisorien und anderes mehr durchgeführt werden. Welche Berechnungsmöglichkeiten gibt es dafür? Was muss ich bei der Berechnung beachten?

In jeder Zahnarztpraxis werden Technikleistungen erbracht, auch wenn die Praxis kein Eigenlabor hat. Diese direkt am Behandlungsstuhl („chairside“) erbrachten Leistungen werden häufig bei der Abrechnung nicht angemessen berücksichtigt.

Bei gesetzlich Versicherten kommt die Berechnung solcher Leistungen bei Zahnersatz bei gleich- oder andersartigen Versorgung in Betracht. Technikleistungen im vertragszahnärztlichen Bereich (der Regelversorgung) werden nach BEL II berechnet. Die private Gebührenordnung bietet erweiterte Möglichkeiten.

§ 9 GOZ

In der GOZ regelt der § 9 den Ersatz von Auslagen für zahntechnische Leistungen. Das betrifft Leistungen, die nach dem Gebührenverzeichnis nicht mit dem Honorar abgegolten sind. Ebenfalls ist auch geregelt, wann ein Kostenvoranschlag zu erstellen ist und welchen Umfang dieser haben muss.

Wenn nun zahntechnische Leistungen ohne Zahn-techniker – durch den Behandler oder die Assistenz – erbracht werden, dürfen diese nach BEB berechnet werden. Sie dürfen aber nicht Bestandteil der Honorarposition sein, die in diesem Zusammenhang berechnet wird. Diese Leistungen müssen nach dem betriebswirtschaftlichen Aufwand angemessen kalkuliert sein – gemessen am Zeitaufwand und mit Kenntnis des Minuten- oder Stundensatzes der Praxis.

Meist sind diese Positionen nicht im Abrechnungsprogramm enthalten. In diesem Fall müssen diese Leistungen selbständig generiert, kalkuliert und in die Laborliste aufgenommen bzw. in die Software eingepflegt werden.

Die tatsächlichen (Material-)Kosten ...

Die Rechnungen sind mit tatsächlich entstandenen angemessenen Kosten für zahntechnische Leistungen (gemäß § 9 GOZ) auszuweisen. Hier ist die betriebswirtschaftliche Kalkulation eines Laborminutenpreises gefragt. Für die Ermittlung des Laborminutenpreises muss an die Deckung aller Kosten eines Geschäftsjahres gedacht werden. Grundlage ist hier die letzte betriebswirtschaftliche Auswertung (BWA) ihres jeweiligen Steuerberaters für eine derartige Kalkulation.

... und Herstellungszeit bedenken

Wichtig ist darüber hinaus, dass bei jeder zahntechnischen Leistung auch die Herstellungszeit dokumentiert wird. Alle Kosten sind transparent und nachweisbar zu dokumentieren. Sollte die erhobene Rechnungslegung von der PKV angezweifelt werden und im äußersten Fall sogar ein Gerichtsverfahren anstehen, sollte eine Dokumentation des Laborminutenpreises bzw. die Grundlage des angesetzten Preises vorhanden sein und nachgewiesen werden können.

Beispiele im Detail

Nachfolgend möchte ich einige Beispiele bringen:

- Diese chairside-Leistungen können beispielsweise bei der provisorischen Versorgung nach der Präparation nötig sein. Konkret etwa die Herstellung eines tiefgezogenen Formteils, welches für das Provisorium benötigt wird. Die einfache Ausarbeitung des Provisoriums nach GOZ-Nr. 2270 ist zum Beispiel Bestandteil der Leistung, jedoch die

Form-Oberflächenveränderung des Provisoriums aus funktionellen, prothetischen oder gnathologischen Gründen – das heißt das Individualisieren eines im direkten Verfahren hergestellten Provisoriums, wäre als BEB-Leistung berechenbar.

- Das Wiedereingliedern eines Provisoriums ist mit der GOZ 2270 abgegolten, nicht aber eine eventuell notwendige Reparatur vor Wiedereingliederung.
- Auch das Individualisieren eines konfektionierten Löffels vor der Abdrucknahme ist nicht Bestandteil der GOZ 5170.

- Die Reinigung einer Prothese kann ebenfalls als chairside-Leistung abgerechnet werden.

Das sollen nur einige Beispiele sein. Hinweise gibt es zu einzelnen Gebührenpositionen im BZÄK-Kommentar (wie beispielsweise zur GOZ-Nr. 2270) sowie in anderen Publikationen von bekannten Verlagen. ■

ANZEIGE

Praxisbegehungen

Protokoll und Rechnung bitte zusenden

Um über den Inhalt der Praxisbegehungen informiert zu sein, bittet Sie der Vorstand der Landeszahnärztekammer, die Rechnung und das Protokoll einer Praxisbegehung anonymisiert zur Kammer per Post, Fax oder E-Mail zu senden:

LZÄKB, Postfach 100722, 03007 Cottbus
 Fax: 0355/3 81 48-48
 E-Mail: info@lzkb.de.

Mit diesem QR-Code oder unter www.lzkb.de ▶ Zahnärzte ▶ Praxisführung ▶ Praxisbegehungen können Sie die Gebührentabelle aufrufen.



ETL | ADVISA Berlin

Steuerberatung im Gesundheitswesen

Fachberater für Gesundheitswesen (IBG/HS Bremerhaven)
 Fachberater für den Heilberufsbereich (IFU/ISM gGmbH)
 Spezialisierte Fachberatung – mit Zertifikat!

- Praxisgründungsberatung
- Begleitung bei Praxiskäufen und -verkäufen
- Spez. betriebswirtschaftliche Auswertungen
- Praxisvergleich
- Analysen zur Praxisoptimierung
- Steuerrücklagenberechnung

Wir sind eine hochspezialisierte Steuerberatungsgesellschaft und beraten ausschließlich Angehörige der Heilberufe. Vertrauen Sie unserer langjährigen Erfahrung und unserem zertifizierten Fachwissen.



Daniel Dornier - Steuerberater, Anja Ganz - Steuerberaterin

ETL ADVISA Berlin
 Steuerberatungsgesellschaft mbH
 wirtschaftliche und steuerliche Beratung für Heilberufe
 Platz vor dem Neuen Tor 2 • 10115 Berlin
 Tel.: (030) 28 09 22 00 • Fax: (030) 28 09 22 99
 advisa.berlin@etl.de • www.etl.de/advisa-berlin